

Vertrag über den Verkauf von Leistungspaketen

zwischen

der OberAllgäu Tourismus Service GmbH, Jahnstraße 6, D-87509 Immenstadt
(im folgenden OATS genannt)

und

Verkaufsstelle / Firma

Vor- und Nachname des Inhabers / Geschäftsführers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Internet-Adresse

Betriebsnummer

(im folgenden Verkaufsstelle genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis Oberallgäu und das Kleinwalsertal betreiben das Projekt „Allgäu-Walser-Card“, das die Attraktivität der Ferienregion Allgäu / Kleinwalsertal für Gäste und Bürger erhöhen soll.
- (2) Inhalt des Projekts ist es, dem jeweiligen Karteninhaber u.a. bei den verschiedenen touristischen Leistungsträgern gegen Vorlage der Karte die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen zu ermöglichen.
- (3) In diesem Vertrag werden die Rechtsbeziehungen zwischen der OATS und der Verkaufsstelle für den Verkauf von Leistungspaketen und die Verbuchung der Pakete auf der Chipkarte über das Schreib-/Lesegerät geregelt.
- (4) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der OATS und der Verkaufsstelle finden in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, hilfsweise das Recht der entgeltlichen Geschäftsbesorgung mit Werkvertragscharakter gemäß §§ 675, 631 ff. BGB Anwendung. Ein Handelsvertreterverhältnis wird nicht begründet.

- (5) Die Verkaufsstelle hat ein Schreib-/Lesegerät erworben, mit dem sie den Verkauf von Leistungspaketen tätigen kann. Die Allgäu-Walser-Card Software speichert die erfassten Verkaufszahlen der einzelnen Pakete, die automatisch im Zuge der Datenübertragung an den zentralen Webserver der OATS übermittelt werden.

§ 2

Vertragspflichten der OATS

- (1) Die OATS organisiert im Auftrag des Landkreises Oberallgäu den Aufbau und Betrieb der technischen Infrastruktur für das System „Allgäu-Walser-Card“. Dies umfasst auch die Soft- und Hardwarekomponenten, die für den Verkauf von Leistungen / Leistungspaketen und deren Aufbuchung auf die Chipkarte erforderlich sind.
- (2) Die Verkaufsstellen werden insbesondere zum Saisonstart über Neuentwicklungen und neue Leistungen bzw. Produkte informiert. Dies umfasst ein Verkaufshandbuch zu den verkaufbaren Leistungen.
- (3) Die OATS stellt der Verkaufsstelle ein Benutzerhandbuch zur Verfügung.

§ 3

Pflichten der Verkaufsstelle

- (1) Die Verkaufsstelle übernimmt im Auftrag der OATS den Verkauf der Leistungspakete der Allgäu-Walser-Card an den Karteninhaber bzw. Nutzungsberechtigten. Sie vereinnahmt den dafür von der OATS bzw. dem jeweiligen Paketanbieter festgelegten Kaufpreis. Die Verkaufsstelle ist an diese Kaufpreise gebunden.
- (2) Bezüglich der Nutzungsbedingungen für Karteninhaber (nachfolgend „AGB“ abgekürzt), mit denen mit dem Karteninhaber die Nutzung für die „Allgäu-Walser-Card“ in der Grundversion sowie für die Kaufpakete geregelt werden, gilt:
- a) Die Verkaufsstelle ist verpflichtet, den Käufer von „Allgäu-Walser-Card“-Leistungspaketen auf die „Nutzungsbedingungen für die Allgäu-Walser-Card“ hinzuweisen und ihm eine Fassung der AGB vor oder beim Verkaufs-/Aufbuchungsvorgang auszuhändigen. Die OATS stellt der Verkaufsstelle Exemplare dieser AGB zur Verfügung.
- b) Die Verkaufsstelle ist ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Ermächtigung der OATS nicht berechtigt, mit dem Karteninhaber von den AGB abweichende oder diese ergänzende oder einschränkende Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, die Befugnis zum Verkauf von Leistungen auf Dritte zu übertragen, es sei denn, dass die OATS hierzu die vorher einzuholende Zustimmung erteilt.
- (4) Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, dem Karteninhaber Auskünfte zu erteilen, Zusicherungen zu geben und/oder Vereinbarungen zu treffen, welche über den ausgeschriebenen Leistungsumfang der „Allgäu-Walser-Card“ und/oder der Kaufpakete hinausgehen, diese abändern oder dazu in Widerspruch stehen. Soweit der Karteninhaber auf entsprechenden Auskünften oder Zusicherungen besteht, ist er von der Verkaufsstelle auf eine direkte Kontaktaufnahme mit der OATS zu verweisen.
- (5) Im Falle der Geltendmachung von Beschwerden, Reklamationen, Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Vorbringen des Karteninhabers gegenüber der Verkaufsstelle ist der Karteninhaber ebenfalls ausschließlich und unverzüglich auf eine direkte Kontaktaufnahme mit der OATS zu verweisen oder die Verkaufsstelle informiert selbst die OATS.
- (6) Etwa bei der Verkaufsstelle insoweit schriftliche oder in elektronischer Rechtsform eingehende Mitteilungen sind von der Verkaufsstelle unverzüglich an die OATS weiterzuleiten. Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, gegenüber dem Karteninhaber irgendwelche rechtsgeschäftlichen Erklärungen hinsichtlich solcher Vorbringen des Karteninhabers abzugeben, insbesondere ist sie nicht berechtigt, dem Karteninhaber Zusagen über Rückzahlungen, Minderungen, Schadensersatzzahlungen oder sonstige Kompensationsleistungen zu machen.

§ 4

Datenschutz und Zustimmungserklärung bei Gastgebern als Verkaufsstelle

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Gastgeber als Verkaufsstelle. Verpflichtungen des Gastgebers aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Meldepflicht sowie aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere im Zusammenhang mit Leistungsträgerverträgen zur Teilnahme an einer Unterkunfts Vermittlung oder zur Teilnahme an örtlichen Kartensystemen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Gastgeber nehmen in Erfüllung ihrer gesetzlichen Meldepflichten, also dem Ausfüllen des Meldescheins und der Ausgabe der Allgäu-Walser-Card die im Meldeschein vorgesehenen Daten vom Gast auf und speichern diese im System. Die entsprechende Verpflichtung trifft den Gastgeber nicht nur im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht, sondern als unmittelbare vertragliche Verpflichtung gegenüber der OATS aus diesem Vertrag. Der Gastgeber ist verpflichtet, vom Gast die Zustimmungserklärung zur Speicherung und Verwendung seiner Daten entsprechend den Vorgaben auf dem Meldeschein und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einzuholen.
- (3) Der Text der entsprechenden Hinweise und der Zustimmungserklärungen im Meldeschein bzw. im Formular sind von der OATS mit einem fachlich qualifizierten anwaltlichen Berater abgestimmt worden. Diese Texte dürfen demnach vom Gastgeber selbst weder ganz noch teilweise, gestrichen, geändert oder ergänzt werden. Entsprechendes gilt für die Nutzungsbedingungen zur Allgäu-Walser-Card.
- (4) Der Gastgeber darf gleichfalls in gar keinem Fall Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen durch den Gast an den Nutzungsbedingungen bzw. der Zustimmungserklärung selbst akzeptieren.
- (5) Die Zustimmungserklärung des Gastes ohne jedwede Einschränkung, Änderungen, Streichungen, Vorbehalte mündlicher oder schriftlicher Art gegenüber dem vorgegebenen Text ist deshalb für den Gastgeber als Verkaufsstelle **zwingende Voraussetzung für die Aufbuchung jedwede Art von Kaufleistungen auf die Allgäu-Walser-Card**. Verweigert demnach der Gast die Zustimmung oder macht er diese von Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen abhängig oder erklärt er gegenüber den vorgegebenen Texten mündliche oder schriftliche Vorbehalte, **dürfen keine Kaufleistungen aufgebucht werden**.
- (6) Die Gastgeber sind ausdrücklich ermächtigt, dem Gast zu erklären, dass diesem ohne Erteilung der vorbehaltlosen und unveränderten Zustimmungserklärung in der vorgesehenen Form ein Anspruch bezüglich der Aufbuchung von Kaufleistungen nicht zusteht und dass sich der Gast im Falle der Verweigerung an die OATS wenden kann.
- (7) Im Konflikt- oder Beschwerdefall, insbesondere bei einer Verweigerung der Zustimmung, ist der Gastgeber verpflichtet, sofort die Tourismusstelle seines Ortes zu unterrichten. Die Orte ihrerseits sind von der OATS angehalten, diese sofort über entsprechende Konflikt- oder Beschwerdefälle zu unterrichten. Die OATS wird den Gastgeber in solchen Fällen bezüglich der weiteren Vorgehensweise gegenüber dem Gast unterrichten und entsprechende Ratschläge und Anweisungen erteilen.
- (8) Der Gastgeber ist hiermit darauf hingewiesen, dass die strikte Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen vertragliche Hauptpflicht des Gastgebers als Verkaufsstelle ist und Verstöße hiergegen den Gastgeber zum Schadensersatz gegenüber der OATS, der Kommune, der Leistungspartner der Kaufleistungen und der Paketeinsteller verpflichten können und/oder OATS zur befristeten oder fristlosen ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigen können.

§ 5

Inkassotätigkeit und Treuhandverhältnis

- (9) Die Verkaufsstelle wird bezüglich der Zahlungen des Karteninhabers als Inkassobevollmächtigte der OATS tätig. Sie vereinnahmt die entsprechenden Zahlungen treuhänderisch für die OATS.
- (10) Zwischen der Verkaufsstelle und der OATS wird insoweit ausdrücklich ein Treuhandverhältnis im Sinne von § 266 StGB mit der Pflicht der Verkaufsstelle begründet, im Sinne dieser Vorschrift durch die Inkassotätigkeit die Vermögensinteressen der OATS wahrzunehmen.
- (11) Die Verkaufsstelle verpflichtet sich, für die OATS vereinnahmte Zahlungen auf einem besonderen Buchhaltungskonto mit entsprechendem Vermerk des Treuhandcharakters zu verbuchen.
- (12) Die Verkaufsstelle und die OATS sind sich darüber einig, dass der OATS im Falle der Insolvenz der Verkaufsstelle ein Aussonderungsrecht an den vereinnahmten Zahlungen zusteht.
- (13) Der gesetzliche Vertreter der Verkaufsstelle als Unterzeichner dieser Vereinbarung übernimmt gegenüber der OATS unwiderrufliche, unbedingte, unbefristete und gesamtschuldnerische Haftung für die Abführung der von der Verkaufsstelle für die OATS vereinnahmten Beträge.
- (14) Die Verkaufsstelle hat der OATS unverzüglich Mitteilung zu machen, falls die von ihr für die OATS vereinnahmten Gelder bzw. die Konten, auf der diese Gelder verbucht sind, irgendwelchen Ansprüchen von dritter Seite, insbesondere Vorpfändungen, Pfändungen oder anderen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt sind.
- (15) Soweit die Verkaufsstelle, insbesondere auch im Rahmen von Krediten oder Sicherungsvereinbarungen Ansprüche abtritt oder verpfändet, hat sie in schriftlichen Vereinbarungen mit den Gläubigern sicherzustellen, dass die von der Verkaufsstelle für die OATS vereinnahmten Gelder nicht den entsprechenden Vereinbarungen unterliegen.
- (16) Der Verkaufsstelle ist es ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Anweisung nicht gestattet, Rückzahlungen an den Karteninhaber vorzunehmen.
- (17) Der Verkaufsstelle ist es im Zusammenhang mit dem Paketverkauf bzw. der Aufbuchung von Kaufleistungen über die von der OATS ausgeschriebenen Preise, eventuelle Serviceentgelte und sonstige, vom Karteninhaber zu bezahlende Vergütungen hinaus nicht gestattet, vom Karteninhaber und/oder sonstigen Dritten Vergütungen, Entgelte oder sonstige geldwerte Leistungen zu fordern oder anzunehmen. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche der Verkaufsstelle im Zusammenhang mit eigenen Leistungen oder vermittelten Leistungen, die nicht in Bezug zu den Kartenleistungen stehen.

§ 6

Vergütung

- (1) Die Verkaufsstelle erhält für ihre Tätigkeit auf bestimmte Leistungspakete eine paketabhängige Vergütung ausgehend vom Verkaufspreis. Diese Vergütung enthält die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer.
- (2) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der aktuellen, von der OATS herausgegebenen Vergütungsauflistung, welche in der aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 1 beigefügt ist. Die OATS ist nach billigem Ermessen berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten jederzeit eine Änderung der Vergütung vorzunehmen.
- (3) Die OATS unterliegt der Margenbesteuerung gemäß § 25 UStG und weist deswegen bei der Abrechnung keine Mehrwertsteuer separat aus.

§ 7

Fälligkeit der Entgelte; Einzug im Lastschriftverfahren; Erteilung eines Firmenmandats

- (1) Über die monatlichen Einnahmen aus den Verkäufen wird von der OATS eine Abrechnung erstellt und der sich daraus ergebende Betrag der Verkaufsstelle in Rechnung gestellt.
- (2) Die Verkaufsstelle verpflichtet sich, mit dem diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Formular ein Firmenmandat im SEPA-Verfahren zum Einzug der fälligen Rechnungsbeträge zu erteilen.
- (3) Referenznummer des Mandats ist die dem Betrieb zugewiesene und mitgeteilte Debitorennummer.
- (4) Die Verkaufsstelle erhält zum Monatsanfang die Rechnung für den Vormonat mit der Vorankündigung des Einzugs des fälligen Rechnungsbetrages. Die Ankündigungsfrist wird ausdrücklich auf 5 Tage verkürzt. Der Einzug erfolgt unter Beachtung der Ankündigungsfrist zur Monatsmitte, spätestens zum 20. des Monats.
- (5) Die Verkaufsstelle verpflichtet sich, für eine Deckung zu sorgen.
- (6) Die Verkaufsstelle ist verpflichtet, unverzüglich die Erteilung des Firmenmandats durch Übermittlung der Anlage 2 an ihr Kreditinstitut anzuzeigen. Hilfsweise ermächtigt die Verkaufsstelle die OATS hiermit, die Anzeige gegenüber dem bezogenen Kreditinstitut namens und in Vollmacht der Verkaufsstelle vorzunehmen und hierzu gegebenenfalls diesen Vertrag als Nachweis dieser Bevollmächtigung und der Erteilung des Firmenmandats vorzulegen.
- (7) **Der vorliegende Vertrag wird aufschiebend bedingt abgeschlossen durch die Erteilung des Firmenmandats entsprechend der Anlage 2 und der Anzeige gegenüber dem bezogenen Kreditinstitut sowie gegebenenfalls der Erfüllung weiterer Voraussetzungen durch die Verkaufsstelle für den Lastschrifteinzug im SEPA-Verfahren.**

§ 8

Betriebsbereitschaft

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass keiner Seite aufgrund etwaiger technischer Funktionsstörungen Ansprüche erwachsen.
- (2) Im Übrigen verpflichtet sich die Verkaufsstelle, im Rahmen ihrer Betriebszeiten das Schreib-/Lesegerät betriebsbereit vorzuhalten.

§ 9

Haftung

- (1) Weder die Verkaufsstelle noch die OATS übernimmt eine Haftung für die von den Leistungsträgern der „Allgäu-Walser-Card“ zu erbringenden Leistungen.
- (2) Falls die Verkaufsstelle zugleich Leistungsträger der „Allgäu-Walser-Card“ ist, gelten die Bestimmungen des „Vertrages über die Teilnahme am System Allgäu-Walser-Card“ zwischen dem Leistungsträger und der OATS.

§ 10

Regelung über die Datennutzung

- (1) Die Verkaufsstelle ist damit einverstanden, dass Daten der Verkaufsstelle, insbesondere Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail, etc.) in sämtlichen Medien gespeichert, übermittelt, veröffentlicht und vermarktet werden, insbesondere dem Internet.
- (2) Davon ausgeschlossen sind geschäftliche Daten, wie Umsatz-, Verkaufs- und Vergütungszahlen.

§ 11

Pflichten der Verkaufsstelle hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte der OATS

- (1) Gewerbliche Schutzrechte im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche, das Angebot der „Allgäu-Walser-Card“ und die OATS identifizierenden Worte und/oder Bilder, wie Marken, Unternehmenskennzeichen, Logos und sonstige geschäftlichen Bezeichnungen.
- (2) Die OATS räumt der Verkaufsstelle das einfache, also nicht ausschließliche, befristete und widerrufliche Recht ein, im Rahmen der Tätigkeit der Verkaufsstelle die Kennzeichen der OATS unter den Bedingungen des Verkaufsstellenvertrages zu benutzen.
- (3) Die Nutzung ist in sachlicher Hinsicht beschränkt auf die Nutzung im Rahmen der Website der Verkaufsstelle, in Katalogen, Flyern und Werbeanzeigen. Jede weitere Nutzungsart bedarf der ausdrücklichen, vorherigen Genehmigung der OATS. Dies gilt insbesondere für eine Nutzung im Rahmen von Verkaufsveranstaltungen (örtliche und überörtliche Messen, Verkaufsstände usw.). Ausgeschlossen ist jede Verwendung im Rahmen des so genannten Merchandising, also des Vertriebs von Waren mit entsprechenden Kennzeichen. Entsprechendes gilt für Dienstleistungen, die nicht den Vertrieb von Reiseleistungen zum Gegenstand haben.
- (4) Die Verkaufsstelle darf alle Kennzeichen nur in der Art und Weise kopieren und nutzen, dass Größe, Farbgebung und sonstige Erscheinungsform des Kennzeichens proportional nicht verändert werden, sondern genau dem Kennzeichen in der von der OATS vorgegebenen Form entspricht.
- (5) Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, die Wortbestandteile der Kennzeichen der OATS als Firmenname bzw. Bestandteil hiervon, als Internetdomain, als Unternehmenskennzeichen oder in sonstiger Form zu führen. Entsprechendes gilt für die Verwendung als Second-Level-Domain oder höherer Level-Domain sowie als E-Mail-Adresse.
- (6) Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, die Kennzeichen in anderer als visueller Form zu benutzen, insbesondere nicht in Form von Meta-Tags (Schlagwort in Suchmaschinen) oder im Rahmen eines Suchmaschinensponsorings.
- (7) Bei der Benutzung von Kennzeichen darf nicht der Eindruck entstehen, es handle sich um Kennzeichen der Verkaufsstelle oder Dritter.
- (8) Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, die Nutzung des Kennzeichens auf Dritte zu übertragen oder eine Nutzung durch Dritte zu gestatten oder zu dulden. Dies gilt insbesondere für mit der Verkaufsstelle verbundene Unternehmen sowie für Tätigkeiten und werbliche Auftritte der Verkaufsstelle im Zusammenhang mit Verbänden, Kooperationen, Vertriebsgemeinschaften oder sonstigen Zusammenschlüssen. Die Verkaufsstelle ist verpflichtet, die OATS unverzüglich über ihr bekannt werdende unzulässige Verwendungen zu unterrichten.
- (9) Der Verkaufsstelle erwachsen aus der Nutzung der Kennzeichen der OATS im Rahmen dieser Vereinbarung keinerlei weitergehende, insbesondere nachvertragliche Rechte. Insbesondere kann sich die Verkaufsstelle nicht darauf berufen, durch die Verwendung der Kennzeichen der OATS allein oder im Zusammenhang mit anderen Begriffen oder bildlichen Darstellungen Markenrechte, Firmennamenrechte, Rechte an Unternehmenskennzeichen sowie eine Verkehrsgeltung erworben oder in sonstiger Weise rechtlich geschützte Rechtspositionen erlangt zu haben.
- (10) Mit Vertragsbeendigung endet jedes Recht der Verkaufsstelle auf Benutzung der Kennzeichen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkaufsstellenvertrag durch ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung (gleichviel ob der OATS oder der Verkaufsstelle) oder durch einvernehmliche Vertragsaufhebung oder in sonstiger Weise beendet wurde.

§ 12
Vertragslaufzeit

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Vertragsparteien und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
- (2) Beide Vertragsparteien können diese Vereinbarung durch ordentliche Kündigung, welche ausschließlich schriftlich unter Ausschluss elektronischer Textform zu erfolgen hat, mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des vereinbarten Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtstreitigkeiten aus dem Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen der OATS und der Verkaufsstelle ist Sonthofen.

Immenstadt, den _____
Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift
OberAllgäu Tourismus Service GmbH

Unterschrift
Verkaufsstelle

Anlage

zum Vertrag über den Verkauf von Leistungspaketen

Vergütungsaufstellung

gültig für die Sommersaison 2017 (01.05. - 30.11.2017)

Paket	Verkaufspreis		Vergütung	Hinweis
	E	K		
VIELcard (4 Tage)	€ 54,90	€ 29,90	2,0 % vom Verkaufspreis inkl. MwSt.	
VIELcard (7 Tage)	€ 74,90	€ 39,90	2,0 % vom Verkaufspreis inkl. MwSt.	
VIELcard (14 Tage)	€ 89,90	€ 49,90	2,0 % vom Verkaufspreis inkl. MwSt.	
VIELcard - ab 2. Kind		€ 9,90	Keine	
VIELcard - Kleinkind (Kinder unter 6 Jahre)		€ 0,00	Keine	
GUT-Ticket (7 Tage)	€ 102,00		1,55 % bzw. max. € 1,00 vom Verkaufspreis zzgl. MwSt.	
GUT-Ticket (14 Tage)	€ 147,00		1,55 % bzw. max. € 1,00 vom Verkaufspreis zzgl. MwSt.	
4-Gipfel-Spaß (7 Tage)	€ 78,00		1,55 % bzw. max. € 1,00 vom Verkaufspreis zzgl. MwSt.	
4-Gipfel-Spaß (14 Tage)	€ 111,00		1,55 % bzw. max. € 1,00 vom Verkaufspreis zzgl. MwSt.	
Tageskarte Wonnemar (komplett)	€ 26,10	€ 24,30	2,5 % vom Verkaufspreis inkl. MwSt.	
Alpsee Grünten inkl. Einsteiger Rucksack (4 Tage)	€ 29,95	€ 14,95	2,5 % vom Verkaufspreis inkl. MwSt.	
Alpsee Grünten inkl. Einsteiger Rucksack (10 Tage)	€ 39,95	€ 19,95	2,5 % vom Verkaufspreis inkl. MwSt.	
Erlebe Kempten!	€ 9,50	€ 5,50	3,0 % vom Verkaufspreis inkl. MwSt.	

Paket	Verkaufspreis		Vergütung	Hinweis
	E	K		
Erlebe Kempten! ... und mehr	€ 14,00	€ 7,00	3,0 % vom Verkaufspreis inkl. MwSt.	
Oberstdorf Pass Erwachsene	€ 25,00		€ 1,00 inkl. MwSt. pro Verkauf (ausschließlich für Vermieter)	Nur buchbar von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Oberstdorf und Kleinwalsertal.
Oberstdorf Pass Kinder		€ 2,00	Keine	Nur buchbar von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Oberstdorf und Kleinwalsertal.
ÖPNV-Urlaubskarte (14 Tage)	€ 32,00	€ 32,00	€ 1,00 inkl. MwSt. pro Verkauf (ausschließlich für Vermieter)	Nur buchbar von Verkaufsstellen, deren Gemeinde Mitglied im ÖPNV-Verbund ist (= südlicher Landkreis Oberallgäu, Kleinwalsertal)
ÖPNV-Urlaubskarte (7 Tage)	€ 21,00	€ 21,00	€ 1,00 inkl. MwSt. pro Verkauf (ausschließlich für Vermieter)	Nur buchbar von Verkaufsstellen, deren Gemeinde Mitglied im ÖPNV-Verbund ist (= südlicher Landkreis Oberallgäu, Kleinwalsertal)
ÖPNV-Urlaubskarte (4 Tage)	€ 16,00	€ 16,00	€ 1,00 inkl. MwSt. pro Verkauf (ausschließlich für Vermieter)	Nur buchbar von Verkaufsstellen, deren Gemeinde Mitglied im ÖPNV-Verbund ist (= südlicher Landkreis Oberallgäu, Kleinwalsertal)
Anreiseticket KWT	€ 2,00	€ 1,00	Keine	Nur buchbar von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Kleinwalsertal.
Abreiseticket KWT	€ 2,00	€ 1,00	Keine	Nur buchbar von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Kleinwalsertal.

E = Erwachsene Jg. 2001 und älter, K = Kinder Jg. 2002 - 2011

Anlage 2

zum Vertrag über den Verkauf von Leistungspaketen



Lastschiftermächtigung (Firmenmandat im SEPA-Verfahren) Ausfertigung für die OATS

Verkaufsstelle / Firma

Vor- und Nachname des Inhabers / Geschäftsführers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Mandatsreferenz/Debitorenummer:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE85ZZZ00000072256

Kreditinstitut (Name):

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

Wir ermächtigen die OberAllgäu Tourismus Service GmbH, Jahnstraße 6, D-87509 Immenstadt, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der OberAllgäu Tourismus Service GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. **Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.** Die Verkaufsstelle ist berechtigt, das Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Anlage 2
zum Vertrag über den Verkauf von Leistungspaketen



Lastschiftermächtigung
(Firmenmandat im SEPA-Verfahren)
Ausfertigung für die Bank

Verkaufsstelle / Firma

Vor- und Nachname des Inhabers / Geschäftsführers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Mandatsreferenz/Debitorenummer:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE85ZZZ00000072256

Kreditinstitut (Name):

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

Wir ermächtigen die OberAllgäu Tourismus Service GmbH, Jahnstraße 6, D-87509 Immenstadt, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der OberAllgäu Tourismus Service GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. **Die Verkaufsstelle ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.** Die Verkaufsstelle ist berechtigt, das Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Mitteilung über Regelbesteuerung / Kleinunternehmer

Verkaufsstelle / Firma

Vor- und Nachname des Inhabers / Geschäftsführers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Meine / unsere Ferienwohnungen/Zimmer werden vermietet als



Regelbesteuerer ab

Datum

(Ausweis der Mehrwertsteuer und Vorsteuerabzug)

Meine / unsere Steuernummer lautet: _____

Bitte Steuernummer hier angeben



Kleinunternehmer

(Kein Ausweis der Mehrwertsteuer und kein Vorsteuerabzug)

Ort, Datum

Unterschrift